

Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Lingen (Ems)

Die Seniorenvertretung in der Stadt Lingen (Ems) (zukünftig SVL genannt) ist die selbständige Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lingen (Ems) über 60 Jahre. Die SVL wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gemäß den derzeit gültigen Richtlinien wird die Wahl durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss legt die Bestimmungen zur Durchführung der Wahl in einer Wahlordnung fest.

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlausschusses

Die Wahl der SVL wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Wahlausschuss gehören der Seniorenberater/in der Stadt Lingen (Ems) und 6 weitere Mitglieder der AG Seniorenarbeit an, die in einer gesonderten Versammlung gewählt wurden.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens und Bildung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der SVL in einer vom amtierenden Geschäftsführer der SVL einzuberufenden Sitzung der AG Seniorenarbeit gebildet.

Besteht kein Vorstand der SVL oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft der Seniorenberater/in der Stadt Lingen (Ems) die Sitzung der AG Seniorenarbeit ein.

Im Fall einer vorgezogenen Neuwahl der SVL ist der Ablauf analog abzuwickeln.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Seniorenberater/in der Stadt Lingen (Ems). Er übernimmt die Geschäftsführung.

Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Wahlausschusses sind Niederschriften zu erstellen.

§ 4

Bewerbung der Kandidaten

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60 Lebensjahr vollendet haben und ihren ersten Wohnsitz seit sechs Monaten in der Stadt Lingen (Ems) haben.

Der Wahlausschuss schreibt die Bewerbungsfrist mit einem Bewerbungsschluss zum 05.09.2021 öffentlich und in digitaler Form aus. Hiermit wird möglichen Kandidatinnen und Kandidaten ein Zeitraum für das Bewerbungsverfahren vorgegeben. Die jeweiligen Bewerbungsunterlagen werden genannt.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und nach Prüfung der Wählbarkeit wird eine Kandidatenliste erstellt und der Stimmzettel festgelegt. Die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel erfolgt alphabetisch von oben nach unten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreibung

Die SVL setzt den Termin für die Wahl fest. Der Termin sollte in einer zeitlichen Nähe zur stattgefunden Kommunalwahl stehen. Die Wahl sollte spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl stattfinden.

Der Wahlausschuss gibt öffentlich und in digitaler Form unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich beworben haben, bekannt.

Gleichzeitig werden der Ort, der Tag und der Zeitraum der Wahl sowie das Verfahren für eine mögliche Briefwahl bekannt gegeben.

Vor der Wahl sollte eine öffentliche Veranstaltung zur persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.

§ 6

Durchführung der Wahl

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz seit sechs Monaten in der Stadt Lingen (Ems) haben. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage des Personalausweises zu belegen.

Die Wahl findet in den Räumlichkeiten des Rathauses während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit vom 08.11. bis 12.11.2021 statt. Am Donnerstag besteht die Möglichkeit, den Wahlvorgang bis 20.00 Uhr wahrzunehmen. Der jeweilige genaue Ort wird im Rathaus bekanntgegeben.

Stundenweise kann in den Altenheimen eine Möglichkeit zur Wahl angeboten werden.

Es wird eine Liste über die Wahlberechtigten, die zur Wahl gekommen sind und gewählt haben, erstellt. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

Für die Stimmabgabe ist eine Wahlurne bereitzustellen. Sie bleibt bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen.

Das Wahlrecht wird durch die Ausgabe des Stimmzettels ausgeübt.

Für die nötigen Arbeiten anlässlich der Wahl können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt werden. Sie sind in der Wahlniederschrift zu benennen.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie dürfen auf dem Stimmzettel kumuliert und panaschiert werden.

Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Eine unbeobachtete Stimmabgabe ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Es können auch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 7

Stimmabgabe durch Briefwahl

Wahlberechtigte, die im Zeitraum der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl auf Antrag ausüben.

Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen ab dem 18. Oktober 2021 persönlich ausgehändigt. Sollten die Briefwahlunterlagen nicht persönlich abgeholt werden, ist eine Vollmacht für die Vertretungsperson vorzulegen.

Es wird die Ausgabe des Stimmzettels in der Liste der Wahlberechtigten gesondert vermerkt.

Durch die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und das Aushändigen des Stimmzettels gilt das Wahlrecht als ausgeübt. Der Stimmzettel kann auch sofort in die Urne geworfen werden.

Die Aushändigung hat bis zum Ende der Wahlzeitraums zu erfolgen. Es sind nur die Stimmzettel gültig, die sich bis zum Ende des Wahlzeitraums in der Urne befinden.

Die Wahl endet am 12.11.2021 um 12.30 Uhr.

Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe am 12.11.2021 um 12.30 Uhr eingegangen sind.

Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des Wahlvorgangs stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der 11 gewählten Kandidaten ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

Ungültig sind Stimmzettel:

- a. die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b. die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
- c. auf denen mehr Stimmen als zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d. die einen Zusatz enthalten.

§ 9

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis am 16.11.2021 öffentlich und in digitaler Form bekannt. Die Gewählten werden schriftlich benachrichtigt. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 10

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der SVL fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 17.06.2021 durch den Wahlausschuss beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.